



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021	GSSt/UV/Ru/NH/SP	Richard Ruziczka	DW	12423	DW	142423	14.04.2021
0.078.310		Nermina Hajdarevic	DW	12460	DW	142460	

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Ziel der beiden Gesetzesnovellen sind Verschärfungen bei der Sanktionierung von Schnellfahren. Die Entziehungszeiten der Lenkberechtigung für Schnellfahren werden deutlich erhöht und der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, wird verlängert. Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts (statt bisher 90/100) und illegale Straßenrennen gelten jedenfalls als „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ begangen und haben nunmehr Nachschulungen zur Folge. Im Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren ist ein amtsärztliches Gutachten samt verkehrspsychologischer Untersuchung vorzulegen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Grundsätzlich befürwortet die BAK die in den Novellen vorgeschlagenen Erhöhungen der Sanktionen gegen das Schnellfahren.
- Darüberhinausgehend sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie eine bundesweite Vereinheitlichung der Strafkataloge für Anonym- bzw Organstrafverfügungen, eine generelle Abschaffung der Geschwindigkeitstoleranzen bei der Sanktionierung oder die Beschlagnahme des Fahrzeugs bei sehr hohen Geschwindigkeitsübertretungen.

- Auch eine stärkere Anbindung der Strafhöhe an die Einkommensverhältnisse als derzeit nach § 19 VStG sollte angedacht werden, damit die Strafen für Raser nicht bei den einen abschreckende Wirkung haben, während andere sie aus der sprichwörtlichen Portokasse zahlen.

Über den Entwurf hinausgehend spricht sich die BAK für folgende **ergänzende Maßnahmen** aus:

Bundesweite Vereinheitlichung der Strafkataloge für Anonym- bzw Organstrafverfügungen

In den einzelnen Bundesländern bestehen Strafkataloge für Anonym- bzw Organstrafverfügungen mit unterschiedlich festgelegten Strafhöhen für dasselbe Delikt. Aus Sicht der BAK wäre ein transparenter und einheitlicher, österreichweiter Strafkatalog äußerst wünschenswert. Durch die Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 im Jahr 2018 (BGBl I Nr 57/2018) kann das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) seit 1.1.2019 „durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen“, für welche die Behörde eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe als Anonym- bzw Organstrafverfügungen festsetzen kann.

Die BAK fordert, dass diese Verordnung durch das BMK erlassen wird, damit es auch für FahrzeuglenkerInnen ersichtlich wird, mit welchen Strafen zB für Geschwindigkeitsübertretungen bundesweit zu rechnen ist. Bei der Festsetzung dieses Delikts- und Strafkataloges sollte sich der Verordnungsgeber an demjenigen des strengsten Bundeslandes orientieren.

Generelle Abschaffung der Geschwindigkeitstoleranzen bei der Sanktionierung

Derzeit bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Straftoleranzen bei Geschwindigkeitskontrollen, innerhalb derer keine Bestrafung der LenkerInnen erfolgt. Einerseits sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern nicht nachvollziehbar, andererseits gibt es aufgrund des technischen Fortschritts bei den Tempomessgeräten längst keinen Grund mehr, Toleranzen aus diesem Grund zuzulassen. Die BAK fordert daher, einheitlich in Österreich die Toleranzen bei der Überschreitung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten abzuschaffen, zumal damit in manchen Bundesländern gute Erfahrungen gemacht wurden. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung ist kein Kavaliersdelikt und gefährdet die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Es besteht daher kein Grund für ein Absehen von der Strafverhängung bei einer nachgewiesenen Tempolimitüberschreitung. Die vorgeschriebenen Strafen haben gerade das Ziel, solches deliktisches Verhalten der LenkerInnen auch in Zukunft hintanzustellen und nicht durch – noch dazu von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche – Geschwindigkeitstoleranzen zu bagatellisieren.

Die BAK hat jenen Punkt im Regierungsprogramm 2020 begrüßt, in dem eine „Hinwirkung auf die Beendigung des Spielraums im Hinblick auf technisch unnötige Toleranzgrenzen bei

Geschwindigkeitskontrollen“ festgehalten ist. In diesem Sinne wird nun von der BAK die Umsetzung dieser Maßnahme durch das BMK gefordert.

Beschlagnahme des Fahrzeugs bei sehr hohen Geschwindigkeitsübertretungen

Eine Maßnahme, die bereits seit Jahren nach internationalem Vorbild in Diskussion steht und sogar im Vorfeld dieses Entwurfs angekündigt wurde, ist die Beschlagnahme des Fahrzeugs als Sanktion nach sehr gefährlichen Delikten. Die BAK fordert die rasche Umsetzung dieser in Aussicht gestellten Maßnahme, die eine Fahrzeugbeschlagnahme bei sehr hohen Geschwindigkeitsübertretungen vorsieht. Die Beschlagnahme ist sinnvoll und hat überdies eine abschreckende Wirkung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

